Der niedersaechsische Kreis u. die Kreis=verfassung vom Augsburger Religions=frieden bis zum Jahre 1558.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

Hohen Philosophischen Facultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität, Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Wilhelm Jaeger

aus Dingelstädt (Prov. Sachsen).

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Halle a. d. Saale

1911.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Lindner.

Meinen lieben Eltern.

Übersicht.

	Seite
Quellen	5
Augsburger Executionsordnung vom Jahre 1555	6
Kreistag zu Halberstadt, Januar 1556	8
Kreistag zu Halberstadt, März 1556	13
Erneute Ablehnung König Christians und Herzog Franz Ottos — Prüfung der Gravamina	17
Kreistag zu Halberstadt, Juli 1556	20
Kreistag zu Braunschweig, Oktober 1556	23
Kreistag zu Halberstadt, Dezember 1556	26
Sendung der Moderatoren nach Worms	28
Kreistag zu Gardelegen, März 1557	29
Reichstag zu Regensburg	31
Kreistag zu Halberstadt, Juni 1557	33
Abschluss	38

Quellen.

Vorliegende Arbeit stützt sich vorzüglich auf die im Städtischen Archiv zu Mühlhausen (Thür.) sich findenden niedersächsischen Kreisakten. Die Abteilung umfasst eine ganze Anzahl Bände, die wertvolles Material vom Jahre 1543 bis zum 19. Jahrhunderte liefern. Die Akten sind zeitlich gut geordnet und enthalten — abgesehen von einigen nur Mühlhausen (auch Nordhausen) betreffende Schriftstücke — fast alle Kreisausschreiben und Kreisabschiede. Für uns kommt nur der 4. Band in Betracht, der vom Jahre 1555 bis zum Jahre 1560 führt. (zitiert Mühlh. K.)

Wertvolle Ergänzungen und einigen Ersatz für die verloren gegangenen Protokolle bieten eine grosse Anzahl Briefe, die das Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg enthält. Glücklicherweise sind hier die Kreisabschiede, die das Mühlhäuser Archiv nicht besitzt, vorhanden. Für diese Abhandlung wurden benutzt: Rep. A 50 niedersächsisches Kreisarchiv: Tit I Nr. 2 Kreisabschiede vom Jahre 1552 an. Tit II Nr. 2 Kreis- und Kreistagsangelegenheiten (Briefe, mehrere Bde.) vom Jahre 1555 an. (zitiert M. K.)

Weitere verwendbare Schriftstücke bot das Königl. Staatsarchiv zu Hannover:

I Calenberg Br. Archiv Des. 12 Nr. 1 (Kreisakten von 1557 an.)

Calenberg Br. Arch. Des 21 B. XIV 23 Nr. 3—5 (Kreisakten seit 1555).

II Celle Br. Arch. Des. 7 Nr 2^b—5.

Endlich stellte mir das Herzogliche Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel Bruchstücke von zwei Kreistagsprotokollen zur Verfügung. Das Archiv enthält nur wenige Akten des niedersächsischen Kreises. Die Protokolle sind zu finden unter: Niedersächsischer Kreis I: Kreishandlungen Nr. 9 und 12.

Gedruckte Quellenwerke.

Neue u. vollständigere Sammlung der Reichsabschiede Bd. III Frankfurt a. Main 1747.

Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, Leipzig 1904.

Die Augsburger Executionsordnung vom Jahre 1555.

Nach vielen Mühen und Streitigkeiten kam endlich am 25. September 1555 zu Augsburg der Religionsfriede zustande und gleichzeitig mit ihm — was uns hier weit mehr interessiert — die Executionsordnung. [1])

Gemäss der kaiserlichen Proposition [2]) hatte man sich bei Beratung über letzteren Punkt stark an den Entwurf des Frankfurter allgemeinen Kreistages vom Jahre 1554 angelehnt, obwohl diesem die Kurfürsten anfänglich widerstrebten. [3])

Die Fürsorge für den Landfrieden sollte in jedem Kreise ein von den Kreisständen erwählter Oberst nebst einigen Räten übernehmen. Diese nannte man Zugeordnete, um — wie Ranke bemerkt — auszudrücken dass sie dem Range nach jenem gleichgestellt waren. [4])

Da man aber glaubte, nur ein mächtiger und unabhängiger Oberst könne mit Erfolg den Kampf gegen widerrechtliche Gewalten führen, so empfahl man die Wahl des kreisausschreibenden Fürsten oder die eines anderen „fürnehmen Standes". Doch stand es den Ständen auch frei, nach ihrem Belieben eine andere „tügliche Person dem Creyss angenehm" zu erkiesen. [5])

Uebernimmt ein Fürst das Oberstenamt, so soll er es unentgeltlich verwalten. Mit andern möge in dieser Hinsicht der Kreis vorher eine Vereinbarung treffen.

Da aber die dem Obersten zur Verfügung stehende Macht eines Kreises oft nicht ausreichend war, hatte schon der Frankfurter Kreistag die Ernennung zweier ständiger Generalobersten vorgeschlagen und zwar einen für die 6 oberländischen und den anderen für die 4 niederländischen Kreise. [6]) Für

---

1) Gedruckt bei Karl Zeumer, Quellensammlung p. 289 ff.

2) Gedruckt bei Ch. Lehenmann, De pace religionis acta publica. Frankfurt 1631. Bd. I 13—23.

3) Ernst Langwerth von Simmern, die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648, Heidelberg 1896 p. 91 ff.; Fritz Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546—1555 Halle 1910 in hist. Studien hersg. von Richard Fester Heft I p. 162 ff.

4) K. Zeumer, Quellensammlg. p. 293 § 56; L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 4. Aufl. Leipzig 1868 Bd. V p. 268.

5) K. Zeumer, Quellensamml. p. 293 § 56 f.

6) Ranke V p. 267 und Victor Ernst, Entstehung der Executionsordnung von 1555 Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte hersg. v. der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte X. Jahrgang 1901 Heft 1 Stuttgart 1901 p. 51.

letztere hatte man sogar einen Fürsten des niedersächsischen Kreises als Generalobersten in Vorschlag gebracht. [1]) Diesen Entwurf lehnten aber die Fürsten ab, da er ihnen eine straffe Centralisation herbeizuführen schien. [2])

Um aber den Kreisobersten in schwieriger Lage nicht ohne alle Hilfe zu lassen, bestimmten sie, jeder Oberst könne die zwei oder sogar die vier ihm „nechstangränzenden Kreisoberste" um Hilfe angehen. Diese haben unverzüglich der Bitte nachzukommen.

Damit nun auch eine einheitliche Führung vorhanden sei, sollte der Oberst des hilfsbedürftigen Kreises den Oberbefehl führen. Dieser hat auch die Pflicht dem Kaiser oder dessen Stellvertreter, dem römischen Könige „ihr Vorhaben oder was sie darzu verursacht" zu berichten.

Können aber auch diese fünf Kreise nichts Erspriessliches ausrichten, so ist hiervon der Kurfürst von Mainz, der Erzkanzler des Reichs, zu benachrichtigen, der alsdann nach Rücksprache mit den andern Kurfürsten und einigen in der Executionsordnung angeführten Fürsten für das Weitere zu sorgen hat. [3])

Was die Stellung des Kreisobersten angeht, so betont ausdrücklich der Paragraph 73, dass die zu diesem Amt gewählten Kurfürsten, Fürsten oder Stände „sich keiner Hocheit über andere Stände annehmen oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung in einige Superiorität über die andern nicht eindringen" sollen. Dem Range nach unter dem kreisausschreibenden Fürsten stehend ist sein Amt — wie auch das der Zugeordneten — lediglich ein Ehrenamt, das ihm nach „Willen und Gefallen" der Kreisstände „erlassen" werden kann.

Andererseits ist auch der Oberst nur für ein Jahr verpflichtet, das ihm übertragene Amt zu verwalten. Will er dasselbe niederlegen, so hat er dies dem kreisausschreibenden Fürsten sechs Monate zuvor mitzuteilen. [4])

Während der Kreisoberst wohl nur in besonders schwierigen Fällen selbst zu Felde zieht, ist im allgemeinen Anführer der Kreistruppen ein vom Kreisobersten bestellter Oberst, Feldhauptmann. [5])

Die übrigen Bestimmungen über die Pflichten und Auf-

---

1) Jn der Kopie des allg. Kreisabschieds von Frankfurt (1554) findet sich — wie ich aus dem Manuscripte meines Bruders ersehen — am Rande eine Bemerkung, aus der erhellt, dass Erich von Braunschweig und Adolf von Holstein als Generalobersten vorgeschlagen wurden.

2) Vergl. Anm. 6, Seite 6.

3) K. Zeumer, Quellensammlung, p. 295 f. § 62—65.

4) Derselbe, p. 297 § 73 ff. E. Langwerth v. Simmern, die Kreisverfassung Maximilians I. p. 94 f.; Karl Brandi, Rezension über E. Langwerth v. Simmern, in Götting. gelehrte Anzeigen Jahrg. 160, Bd. 2 p. 793. Berlin 1898.

5) Vergl. K. Brandi p. 793; siehe auch unten p. 36

gaben des Obersten und die der Zugeordneten, die Beschlüsse über die Geschütze, Munition, Abgaben der einzelnen Stände sowie über das Verfahren gegen Friedensstörer können hier übergangen werden, da dieselben uns später wieder begegnen werden.

Der Kreistag zu Halberstadt Januar 1556.

Der Paragraph 102 der Reichsexecutionsordnung legte den kreisausschreibenden Fürsten nochmals ausdrücklich ans Herz, „unverlängt nach dato dieses Reichs-tags-Abschied innerhalb zweyer Monat sich in allem und jedem, was ihnen obgesetzte Ordnung und Satzungen auflegen, in Bereitschaft zu schicken, Obersten, Zugeordnete wehlen, Befehlchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch und wie sie sich mit Geld zu nothwendigen eines jeden Creyss-Ausgaben zu belegen und dasselbig zusammen zu tragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit beschehen Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyss Hülff zu Ross und Fuss dieser Zeit noch richtig und würcklich geleistet werden möge". [1])

Jm niedersächsischen Kreise war seit dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1530, der das Kreisausschreibeamt ins Leben gerufen, anfänglich der Magdeburger Erzbischof, Kardinal Albrecht, alleiniger kreisausschreibender Fürst gewesen. Da dieser jedoch seit 1541 seinen ständigen Aufenthalt im Mainzer Erzstift genommen, so übertrug König Ferdinand im April 1542 dem sehr kaiserlich gesinnten Herzog Heinrich d. J. das Recht des Mitausschreibens. [2]) Jedoch Kardinal Albrecht und dessen Nachfolger waren nicht gewillt, sich in ihren Rechten beschränken zu lassen und beschrieben deshalb wie zuvor allein die Stände. So hielt es auch jetzt noch Sigismund, der im Jahre 1552 zum Magdeburger Erzbischof gewählt worden war.

Auch diesmal lud er am 7. November 1555 als „alleiniger kreisausschreibender" Fürst ohne Vorwissen Herzog Heinrichs d. J. die Stände ein, auf Fabiani und Sebastiani(20.Jan.)1556 nach Halberstadt zu kommen, wenn möglich in „eigener Person". [3])

1) K. Zeumer p. 301 f.

2) Albert Neukirch, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542 Leipzig 1909 in Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, hersg. von Georg Berbig Bd. X. p. 126 ff.

3) Schreiben des Erzbischofs Moritzburg-Halle Donnerstag p. Omnium Sanctorum (7. Nov.) Mühlh. K.

Jedoch Herzog Heinrich d. J. war nicht der Mann darnach, diesem Gebahren ruhig zuzusehen. Kurz nach Empfang der Einladung zum Kreistage sandte er am 9. November dem Erzbischof ein Antwortschreiben, in dem er energisch gegen Sigismunds Anmassung Verwahrung einlegte. S. L. glaube doch wohl nicht, so schreibt er unter anderem, dass „solliches zu erhaltung freundlicher nachbarschaft" dienlich sei, wenn „uns dergestalt an unser hergebrachten Gerechtigkeit der mitbeschreibung des Nidersächsischen Kreiss dafür uns die Kay. und Kö. Matt. nicht allein als ein mit ausschreibenden fürsten erkennt auch sollichs zu etlichen mahlen committiert und beuohlen, zuvornachteilen." Er gibt sodann der Hoffnung Ausdruck, dass Sigismund endlich seine Rechte als mitausschreibenden Kreisfürsten respectiere. Andernfalls würde auch er sich nicht scheuen, die Stände allein in seinem Namen zu beschreiben. [1])

Bald darauf empfing Herzog Heinrich d. J. vom Herzog August von Sachsen, der Nachfolger seines Bruders Moritz in der Kurwürde, ein Schreiben, in dem letzterer ihm mitteilte, dass die obersächsischen Kreisstände auf den 8. Dezember nach Zerbst berufen seien. Da es nun wünschenswert sei, dass zwischen dem ober- und niedersächsischen Kreis „gute Correspondenz und Verstendnis herrsche", so möchte doch Herzog Heinrich d. J. in Niedersachsen um dieselbe Zeit die Stände versammeln Diesem Wunsche entsprach Herzog Heinrich d. J. und verlegte allein den Kreistag auf den 15. Dezember 1555. [2]) Er hatte es jedoch nicht unterlassen, zuvor seinen mitausschreibenden Kreisfürsten hiervon in Kenntnis zu setzen und sich zu entschuldigen, dass er wegen der kurzen Zeit ihm das Ausschreiben zur Unterschrift nicht zusenden konnte. [3])

Der auf den 15. Dezember ausgeschriebene Kreistag kam nicht zustande. Wahrscheinlich waren die Stände im Zweifel, welchem Ausschreiben man Folge leisten sollte. Erzbischof Sigismund verhielt sich zunächst abwartend. Später jedoch am 22. Dezember schrieb er von Kölln an der Spree aus, wohin er sich zur Weihnachtsfeier begeben hatte, an die Stände, dass nur der Kreistag, den er als der ausschreibende Kreisfürst „alleine" ausgeschrieben auf Fabiani und Sebastiani, zu besuchen sei. [4])

Dementsprechend gab er auch seinen Gesandten zum Kreistage in der Jnstruktion nochmals ausdrücklich die Weisung, Herzog Heinrich, als auch die versammelten Stände

1) M. K. Tit. II Nr. 2 fol. 74 ff.
2) Mühlh. K. Schreiben vom Dienstag p. Othmarii (19. Nov.) Der Brief Herzog Augusts ist nicht erhalten. Der Jnhalt desselben ist im Schreiben Heinrichs d. J. wiedergegeben.
3) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 77 ff.
4) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 120.

daran zu erinnern, dass von jeher das Ausschreiben, die Proposition und Umfrage von Magdeburg besorgt worden sei, falls Herzog Heinrich die Proposition mit in seinem Namen verlesen lassen wollte Jedoch scheint es hierzu damals nicht gekommen zu sein. Wenigstens enthält der Kreistagsabschied, auf den wir beim Fehlen des Protokolls allein angewiesen sind, nichts hiervon. [1])

Der erste Kreistag nach dem Augsburger Reichstag trat also am 20. Januar in Halberstadt zusammen. Persönlich war kein Fürst oder Stand anwesend Als Gesandte waren vom Magdeburger Erzstifte Hans Georg zu Mansfeld, Lippold v. Vlitzing, Lippold v. Arnim, Ludolf v. Vluensleben und Dr. Johann Trautenbuel anwesend. Der Bremer Erzbischof Christoph war vertreten durch Heinrich v. Salza und Hieronymus Oelgarten, Heinrich d. J. durch den Propst Veit Krümmer und Dr. Franziscus Wurzelin Der dänische König Christian nebst den Grafen Adolf und Johann von Holstein hatte Johann Straube, der Hildesheimer Bischof Friedrich den Domherrn Johann Spitznase gesandt. Achatius v. Veltheim und Andreas Luder vertraten das Stift Halberstadt, Heinrich zu Weddelsdorf den Grafen zu Regenstein. Endlich hatte Goslar den Syndicus Christoph Trautenbuel, Hamburg Nicolaus Vogler, Mühlhausen den Syndicus Lucas Otto und Nordhausen Mathias Luder verordnet. Die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig, Ulrich und Johann Albrecht von Mecklenburg hatten ihr Fernbleiben durch Schreiben entschuldigt. [2])

Zunächst schritt man zur Wahl eines Kreisobersten und einiger Zugeordneten. Erzbischof Sigismund hatte in der Instruktion, die er seinem Gesandten mitgegeben, den Herzog Franz Otto zu Braunschweig-Lüneburg, einen noch jugendlichen Fürsten, der im Jahre 1555 erst nach Beendigung der Vormundschaft die Regierung angetreten hatte, als Kreisobersten vorgeschlagen [3]) Jedoch der Kreiskonvent ersah sich hierzu den König Christian von Dänemark, der ja als Herzog von Holstein dem Kaiser unterworfen und ein Glied des niedersächsischen Kreises war.

Zum Nachgeordneten wählte man Herzog Franz Otto. Als Zugeordnete erkor man die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Herzöge Heinrich d. J. und Albrecht von Mecklenburg, den Grafen Ernst von Regenstein und endlich den Bürgermeister der Stadt Lübeck.

Da aber der Kreistag nicht wusste, ob die Gewählten die Aemter annehmen würden, so einigte man sich auf Vor-

1) Kreisabschied M. K. Tit I Nr. 2 fol. 7 ff. Konzept der Instruktion M. K. Tit. II Nr. 2 fol. 202 ff.

2) Schreiben vom 22.; 28. Nov., 5. 7. Dez. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 91 ff.

3) Wilh. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Göttingen 1837/38, Bd. I p. 397.

schlag der Magdeburgischen Räte auf einen neuen Kreistag, der Dienstag nach Lätare (17. März) stattfinden sollte. Zu diesem möchten die erkorenen Fürsten, wenn möglich, persönlich erscheinen. Seien sie hierzu aber nicht in der Lage, so sei es sehr erwünscht, dass sie wenigstens Gesandte mit „gehöriger Vollmacht und Befehl" verordneten, die dann dem Kreistage mitteilen könnten, ob ihre Herrn das angebotene Amt annehmen wollten.

Der Augsburger Reichstag bestimmte auch, eine „Summe Gelds zusammen zu bringen," die man im Notfalle sofort angreifen könnte. [1]) Daraufhin beschloss der Kreistag, ein jeder Stand solle seinen Anteil nach dem Wormser Anschlage von 1551 spätestens bis zum Beginne des nächsten Kreistages einbringen. Jedoch wollte man eines jeden Moderation auf Antrag Magdeburgs, das ja selbst dabei gewann — war es doch seit 1551 für 6 Jahre auf die Hälfte seines Anschlags herabgesetzt — berücksichtigen. [2])

Als „Legestätte" bestimmte man sodann die beiden Städte Braunschweig und Lübeck, wo je ein eiserner Kasten mit „3 Schlossen verwart" aufgestellt werden sollte.

Nach Braunschweig möchten, so wünschte der Konvent, der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Hildesheim, das Capitel zu Halberstadt, die braunschweigischen Herzöge Heinrich d. J., Erich, Franz Otto, Ernst, der Graf von Regenstein, die Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen ihre Abgaben bringen lassen.

Dagegen sollte in den Kasten zu Lübeck der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe zu Lübeck, Ratzeburg, Schleswig und Schwerin, der König von Dänemark nebst den holsteinischen Herzögen Adolf und Johann, ferner Franz, Herzog von Sachsen-Lauenburg, die Herzöge von Mecklenburg und endlich die Städte Lübeck und Hamburg ihren Anteil erlegen lassen.

Zu dem Kasten zu Braunschweig will man nach allgemeinem Beschluss den Herzögen Heinrich d. J., Franz Otto und der Stadt Goslar je einen Schlüssel aushändigen.

Jn gleicher Weise soll für den Kasten zu Lübeck der Bremer Erzbischof einen, die Herzöge von Holstein einen zweiten und die Stadt Lübeck einen dritten Schlüssel erhalten. Jedoch hat keiner von diesen, die sich im Besitze eines Schlüssels befinden, ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände den Kasten zu öffnen und ihm eigenmächtig Geld zu entnehmen.

Nun besprach man den folgenden Punkt der Magdeburger Proposition, der die Beratung betreffs der Beschaffung von Geschützen und Munition wünschte. Da war man nun der Ansicht, dass die geistlichen Fürsten 4 Falkonnetlein, die welt-

1) K. Zeumer p. 298 f. § 82 u. 83.
2) Magdeb. Jnstruktion, M. K. Tit II Nr. 2 fol. 202 ff.

lichen 4 Feldschlangen, der Graf von Regenstein und die Städte aber 2 Falkonnetlein „mit aller Zugehörung und Notturft aufbringen und darleihen" sollten. Diese waren ebenfalls wie das Geld an zwei verschiedene Orte, nach Goslar und Lübeck zu bringen.

Nun gab es aber verschiedene Kreisstände, denen der zu erlegende Anteil an Geld und Geschützen sowie Munition zu hoch schien und die sich deshalb schon auf dem Augsburger Reichstage beschwert und um „Ringerung" gebeten hatten. [1]) Zur Prüfung dieser Petitionen ernannten sie nun als „Jnquisitores" den Erzbischof von Bremen, Herzog Franz Otto und die Stadt Lübeck. Diese hatten wieder jene, die sie mit dieser Aufgabe betrauen würden, ihrer früheren „Eide und Pflichten" zu entbinden und von neuem zu vereidigen, soweit es dem neuen Amte entsprach. Die Stände aber, die „geringert" sein wollten, forderte man auf, binnen 3 Wochen ihre „Gravamina" dem Magdeburger Erzbischof zu übergeben. Dieser sollte diese sodann den „Jnquisitoribus" zustellen, die dann die Sache gemäss dem Reichsabschied weiter zu betreiben hatten.

Endlich beriet man noch, wie zu verfahren sei, wider die „mutwilligen Austreter, Bescheder auch umblaufenden gartenden", d. h. stellenlosen und nun bettelnden, „Knechte, Reisige und Einspennige", die in dieser Zeit eine grosse Plage besonders für das flache Land waren [2]) Man kam schliesslich überein, vorläufig erst das Reichstagsmandat nebst dem Nebenmandat, das jetzt zu Halberstadt aufgesetzt werden sollte, und die gegen die Friedensstörer gerichtet waren, im ganzen Kreise publizieren zu lassen und darnach gegen jene zu verfahren. Diese Mandate liess auch wirklich bald darauf am 30. Jan. Sigismund den einzelnen Ständen zustellen. Heinrich d. J. erhielt 18, der Erzbischof von Bremen und die mecklenburgischen Herzöge je 15, Franz Otto und die holsteinischen Herzöge je 10, das Stift Halberstadt 8, der Bischof von Hildesheim 5, je 4 die Städte Lübeck, Hamburg, Mühlhausen, Goslar, Nordhausen, und der Graf von Regenstein 2 Exemplare zugeschickt. [3])

Hierauf erwog man noch einen ganz eigenartigen Fall. Man war sich nicht recht klar, was man tun müsse, wenn der Friedensbrecher bei einer Verfolgung in ein anderes Fürstentum fliehe, dort aber die Obrigkeit nicht anwesend sei. Nach langem Hin- und Herreden kam man endlich zu dem Beschluss: dass der Uebeltäter, in wessen Gebiet er auch sei, ergriffen werden müsse Sodann sollte er aber der Obrigkeit

1) K. Zeumer p. 303 § 116 ff.

2) Hassebrauk, Volksleben in Braunschweig vor dem dreissigjähr. Kriege, im Braunschw. Magazin, hersg. v. Paul Zimmermann Wolfenbüttel, Jahrg. 1903, Juliheft p. 79.

3) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 209.

oder dem Gerichte, in dessen Bezirke er festgenommen worden, übergeben werden.

Nachdem man nun noch den Beschluss gefasst hatte; den abwesenden Kreisständen den Abschied zu übersenden, mit der Bitte, ihn noch nachträglich anzunehmen, wurde der Abschied am 24. Jan. besiegelt.

Der Kreistag zu Halberstadt März 1556.

An eine Ausführung jener Kreistagsbeschlüsse dachte man wohl vorläufig nicht, zumal ja die Stände, die den Verhandlungen nicht beigewohnt, sich noch nicht geäussert hatten, ob sie ihnen zustimmten. Sigismund hatte jenen Mandaten noch ein Schreiben beigefügt, in dem er zum Ueberfluss die Stände nochmals um Erscheinen gebeten hatte. [1])

So kamen also die Gesandten Dienstag nach Lätare (17. März) wieder in Halberstadt zusammen. Der Magdeburger Erzbischof hatte für diesmal den Grafen Hans Georg zu Mansfeld, den Domherrn Joachim von Lattdorf und den Dr. Johann Trautenbuel, Heinrich d. J., Achim Riebe und Franz Wurzelin, der zugleich auch Vertreter des Grafen von Regenstein war, Franz Otto, den Hauptmann von Kitzleben und Dr. Joachim Müller verordnet. Der König von Dänemark und die Grafen von Holstein waren durch Johann Straube und Sebastian Körper, der Hildesheimer Bischof durch Domherrn Moritz von Melsing vertreten. Herzog Ullrichs von Mecklenburg Verordnete waren Franz Sparre und Hans Bogke. Vertreter des Herzogs Franz zu Sachsen-Lauenburg war Dietloff Grunewald. Lübeck hatte den Magister Sebastian Ersam geschickt, während das Domcapitel zu Halberstadt, die Städte Hamburg, Mühlhausen und Nordhausen ihre früheren Deputierten wieder gesandt hatten. Protokoll und Jnstruktionen sind uns nicht erhalten, sodass wir lediglich auf den Kreistagsabschied angewiesen sind. [2])

Es war ganz natürlich, dass die Verhandlungen von dem letzten Tage wieder ausgingen, dessen Beschlüsse teilweise noch einer Ergänzung bedurften.

Gleich beim Beginne teilten die holsteinischen Gesandten den versammelten Ständen mit, dass ihnen aufgetragen sei,

1) Donnerstag p. Conversionem Pauli (30. Jan.) 1556. Mühlh. K.
2) M. K. Tit I Nr. 2 fol. 20 ff. Auch gedruckt bei F. C. Moser, Sammlung sämtlicher Craisabschiede, Leipzig und Ebersdorf 1747/48. Bd. I p. 71 ff., ebf. in Lünigs, Corpore iuris militaris p. 647 ff. Vergl. auch oben p. 10.

die Stände zu bitten, von der Wahl des Königs Christian zum Kreisobersten abzusehen Dieser war nämlich der Ueberzeugung, dass er so weit „dem Kreise abgesessen, ziemlich alt und schwach", nicht der geeignete Mann für das Kreisoberstenamt sei. Gleichzeitig hatte es aber auch nicht der König versäumt, den „kriegserfahrenen" Herzog Heinrich d. J. für die Wahl zu empfehlen. [1]) Jn der Tat war dieser tatkräftige und energische Fürst für das Amt wie geschaffen. Lag doch auch seine Residenz im Herzen des Kreises.

Gleichfalls erklärten die Gesandten des Herzogs Franz Otto den Ständen, dass ihr Herr das Nachgeordnetenamt wegen seiner „Jugend und Unerfahrenheit" unmöglich annehmen könnte.

Jedoch die Kreisstände, denen die Einwände jener Gewählten nicht annehmbar schienen, bestanden auf ihrer Wahl, da sie zuversichtlich hofften, jene würden die Aemter doch noch annehmen.

Um sie desto eher umzustimmen, beschlossen sie sogar, ein Schreiben von den gesamten anwesenden Ständen unterfertigt, jenen zu übersenden, in dem sie nochmals der Bitte um Annahme der Aemter Ausdruck gaben. [2])

Seien sie nun gewillt, dem Wunsche der Kreisstände nachzukommen, so sollten der Dänenkönig und Herzog Franz Otto dies dem Magdeburger Erzbischof binnen 6 Wochen ankündigen und zugleich auch ausdrücklich versichern, alles, was zur Erhaltung und Handhabung des gemeinen Landfriedens nötig sei, „nach Kräften fürnehmen" zu wollen, sodann zu geloben, gegen alle Kreisstände unparteiisch zu verfahren und die Kreishilfe nicht im eigenen Jnteresse, sondern zum Heile und Nutzen des Kreises wie des Reiches zu gebrauchen. Zu diesem Zwecke schickte man ihnen ein besonderes Formular zu, das sie eigenhändig zu unterschreiben hatten. [3]) Auch die schon auf vorigem Kreistage erwählten Zugeordneten ermahnte man in gleicher Weise, endlich sich zur Annahme des angebotenen Amtes bereit zu erklären.

Nun gingen sie zur Beratung einer anderen Angelegenheit über, die schon auf vorigem Tage zur Sprache gekommen, die man aber dann auf diese Zusammenkunft der Stände verschoben hatte. Es handelte sich um die Wahl einiger Hauptleute, was ja die Executionsordnung vorgeschrieben. Sigismund hatte schon in seiner Jnstruktion zum Kreistag Jan. 1556 dem Augsburger Reichstagsbeschlusse zuwider den Wunsch geäussert, um Kosten zu sparen, keine Hauptleute

1) Schreiben des Königs an den Kreistag zu Halberstadt vom 26. Februar. M. K. Tit II Nr. 2, Fol. 221 ff.

2) Schreiben der Stände vom 20. März. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 236 f.

3) „Forma der Pflicht". Mühlh. K.

ins Wartgeld zu nehmen. [1]) Konnte man damals in dieser Sache nicht einig werden, so entsprachen sie jetzt wirklich dem Magdeburger Vorschlage, indem sie rundweg die Annahme von Hauptleuten auf Kreiskosten ablehnten, um — wie man sich ausdrückte — die Stände nicht unnötiger Weise zu belasten. Jedoch unterliessen sie es damals nicht, es den einzelnen Ständen anheimzustellen, sich auf alle Fälle gefasst zu machen, eine Mahnung, an die sich wohl niemand kehrte.

Für die Aufnahme der Gelder, welche die einzelnen Stände zu entrichten hatten, waren auch schon im Januar 2 Kasten bestimmt, die in Braunschweig und Lübeck aufgestellt werden sollten. [2]) Aber weder für die Aufstellung der Kasten hatte man gesorgt, noch viel weniger den schuldigen Anteil entrichtet. Deshalb beschloss man, die Kasten sobald wie möglich an Ort und Stelle zu schaffen und nochmals eine letzte Zahlungsfrist bis zum Vitustag (15. Juni) zu gewähren. Würde man sich auch an den neuangesetzten Termin nicht halten, sollte als „Poen und Straffe das Dupli" gelten.

Die Verordneten der Jnhaber von Schlüsseln sollten an diesem Tage eines jeden Anlagen in Empfang nehmen und im Namen der Kreisstände eine Quittung ausstellen.

Nun konnte aber der Fall eintreten, dass der Oberst Geld nötig hatte. Da war es ihm jedoch nur bei Anwesenheit des Nach- und der Zugeordneten gestattet, dem Kreiskasten, soviel er bedurfte, zu entnehmen. Dieses hatte jedoch der Oberst auch noch auf einem späteren Kreistage den versammelten Ständen mitzuteilen mit der Angabe, „wozu und wie" er dasselbe aufgewandt

Wie ebenfalls schon im Januar festgesetzt war, hatten die Stände ihren Anteil nach dem Anschlage vom Jahre 1551 zu entrichten. [3]) Hiermit waren jedoch die holsteinischen Gesandten nicht einverstanden. Die Holsteiner waren nämlich durch ein kaiserliches Decret vom Jahre 1548 auf „40 zu Ross und 80 zu Fuss" oder 800 Taler herabgesetzt worden. Die Veranschlagung von 1551, nach der sie wieder 35 zu Ross und 164 zu Fuss stellen mussten, hatte diese Vergünstigung unberücksichtigt gelassen. Deshalb baten nun die Gesandten die Anwesenden, den Anschlag von 1548 gelten zu lassen. Auch sei, so fuhren sie fort, das Stift Schleswig und die Stadt Hamburg der Krone Dänemarks „immediate"

---

1) S. p. 10, Anm. 1 und K. Zeumer, p. 299 § 84.

2) Vergl. oben p. 11.

3) Vergl. oben p. 11.

unterworfen und deshalb Dänemark, nicht aber dem Reiche, Abgaben zu leisten verpflichtet. [1])

Nach längerer Debatte, wobei man auf letzteres überhaupt nicht einging, gab man den Gesandten Holsteins die einmütige Antwort, der König möge jene Angelegenheit, die seine Veranschlagung beträfe, auf dem nächsten Moderationstage regeln lassen. Bis dahin war es ihm gestattet, seine Steuern nach dem Ansatze vom Jahre 1548 einzubringen. Sollte aber der Moderationstag zu ungunsten des Königs entscheiden, so habe er, fügte man hinzu, den Rest noch nachträglich zu entrichten.

Weiter verhandelten sie wieder über die Anschaffung von Geschützen und der dazu gehörigen Munition. — Jetzt bestimmte man noch genauer, was ein jeder Stand hiervon zu stellen hatte. Schliesslich einigten sich die Stände dahin, dass das Erzstift Magdeburg im Verein mit dem Halberstädter Stift, der Erzbischof von Bremen mit dem Hildesheimer Bischof, Herzog Heinrich d. J., Herzog Erich, Herzog Franz Otto, der König von Dänemark mit den holsteinischen Herzögen, die Herzöge von Mecklenburg in Verbindung mit Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg, die beiden Städte Lübeck und Hamburg gemeinsam je ein Geschütz liefern sollten. [2]) Diese waren unverzüglich dem Obersten zur Verfügung zu stellen.

Der Herzog Ernst von Braunschweig, Graf Ernst von Regenstein, und die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar mussten gemeinsam 2 starke Falkonnetlein aufbringen, welche man aber beim Rate der Stadt Goslar „hintersetzen" sollte.

Als Moderatoren wurden für den künftigen Moderationstag zu Worms der Erzbischof von Magdeburg und die Stadt Nordhausen gewählt. Diese ernannten wiederum je eine Person, die im Namen des Kreises nach Worms geschickt wurden. Was sie an Zehrung und Unkosten auslegten, wollte man ihnen aus dem Kreiskasten wieder erstatten.

Jn gleicher Weise bewilligte der Kreistag den Abgesandten des Kreises zum allgemeinen Kreistage nach Frankfurt (1554) die Ersetzung ihrer Auslagen, was bis jetzt immer noch nicht geschehen war.

Was die Verfolgung der „Landfriedensbrecher" betrifft, so begnügte man sich damit, die Bestimmungen des vorigen Kreistages, die darauf Bezug nahmen, nochmals einzuschärfen. [3])

1) Hamburg wurde von Maximilian I. 1510 zur freien Reichsstadt erhoben. Das Reichskammergericht erkannte dies erst 1618 und Dänemark als Rechtsnachfolger des Bistums Bremen noch später im Gottorper Vergleich vom Jahre 1768 an. Vergl. hierzu J. G. Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg. Hamburg 1853, Bd. I p. 404 f. Bd. II p. 569 f.

2) Vergl. oben p. 11 f.

3) Vergl. oben p. 12.

Da nun allgemein geklagt wurde, es fehle allenthalben noch an tüchtigen Richtern, so legte man den Gesandten ans Herz, ihre Herren zu bitten, in ihren Gebieten die Gerichte mit „geschickten, erfahrenen, redlichen und sittsamen" Personen zu besetzen, die es sich angelegen sein lassen sollten, jedem ohne Verzug zu seinem Rechte zu verhelfen.

Nun konnte aber doch der Fall eintreten, dass der Kläger nicht zu seinem Recht gekommen war. Wollte er da nun nicht an das kaiserliche Kammergericht appellieren, so sollte er zwei Ständen des niedersächsischen Kreises diese Angelegenheit übergeben. Nach Verlauf eines Monats hatten diese dann sowohl jenen, als auch die Gegenpartei zu laden, um, wenn möglich, die Sache gütlich beizulegen. Sind Kläger wie Angeklagter hierzu bereit, so können sie dann gemeinschaftlich den Sachverhalt einer Universität mitteilen, derem Urteile sodann Folge zu leisten war.

War jedoch der Kläger mit dem Bescheide der Universität nicht zufrieden und vergriff er sich, da ihm nach seiner Ansicht unrecht geschehen, am Leben oder Besitztum seines Prozessgegners, so sollten alle, beschloss man einmütig, den „mutwilligen Frevler, Austreter und Landzwinger in Haft zu bringen", verpflichtet sein, damit er nach Gebühr bestraft werden konnte.

Bevor nun der Kreisabschied von allen anwesenden Gesandten unterfertigt wurde, richtete man erst noch — die letzte Handlung auf diesem Kreistage — an die gesamte Bevölkerung des Kreises die dringende Bitte, nach Kräften jedem zu seinem Rechte zu verhelfen. Sollte der Arme „armuthshalber" nicht im Stande sein, aus eigenem Vermögen zu seinem Rechte kommen zu können, so möchte doch bereitwilligst der Reiche jenem die nötige Summe vorstrecken.

Hiermit hatte die Beratung ihr Ende erreicht am Sonnabend nach Lätare (21. März)

Erneute Ablehnung König Christians und des Herzogs Franz Otto. — Prüfung der Gravamina.

Seit dem Augsburger Reichstage waren nun bereits 6 Monate verflossen. Jn Niedersachsen hatten schon zwei Kreistage seitdem stattgefunden, und manche Beschlüsse waren

aufs Papier gebracht. So war auch ein Oberst und Nachgeordneter bereits auf dem Tage im Januar gewählt, denen man trotz erster Absage vom zweiten Kreistage aus, nochmals bezüglich der Annahme der Aemter geschrieben hatte. [1] Jedoch auch dieser zweite Schritt in dieser Angelegenheit hatte nicht den gewünschten Erfolg So schickte König Christian wiederum dem Magdeburger Erzbischof ein Antwortschreiben, in dem er im grossen und ganzen die früheren Entschuldigungsgründe wieder vorbrachte. [2]

Schon früher am 11. April hatte auch Herzog Franz Otto abermals das Nachgeordnetenamt abgelehnt, das — „hochwichtig" — er zur allgemeinen Zufriedenheit zu verwalten nicht imstande sei. [3]

Trotzdem versuchte Erzbischof Sigismund es am 15. Mai nochmals, Herzog Franz Otto durch ein Schreiben umzustimmen. [4] In diesem wies er ausdrücklich darauf hin, dass das Nachgeordnetenamt durchaus nicht so schwierig sei, zumal ja auch die Zugeordneten die Bürde mitzutragen hätten.

In gleichem Sinne schrieb er auch wieder an den Dänenkönig, der sich — wie Erzbischof Sigismund vorschlug — im Notfalle durch den Herzog Adolf von Holstein vertreten lassen könnte. Zum mindesten möchte er doch das Obersten-amt solange verwalten, bis die Stände auf erneuter Zusammenkunft einen weiteren Beschluss in dieser Angelegenheit gefasst hätten. [5]

Die Antwortschreiben sind nicht vorhanden. Doch steht soviel fest, dass König Christian nicht annahm. [6] Auch Herzog Franz Otto beharrte wenigstens für kurze Zeit noch bei seiner bisherigen Haltung. Später allerdings liess er sich doch noch umstimmen, was wir an anderer Stelle hören werden.

Was die Zugeordneten betrifft, so wissen wir nur mit Sicherheit, dass Heinrich d. J. das ihm angebotene Amt an-

---

1) Vergl. oben p. 10 und p. 14
2) Schreiben vom 22. April, Mühlh. K.
3) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 243.
4) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 248 f.
5) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 249.
6) Vergl. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht Stuttgart und Frankfurt a. M. 1766—75, Bd. 29 p. 184 ff. u. p. 199 f. wird berichtet, dass König Christian IV, der 1625 das Kreisoberstenamt annahm, in einem Schreiben an den Kaiser als Ablehnungsgründe Christians III. angab: „Dass die wenigsten Fürsten und Stände den Reichs- und Kreisabschieden zu dieses löblichen Niedersächsischen Kreis Respect und würcklicher Versicherung Folge geleistet, daraus allerhand Confusiones, Discorde u. dermassen grosse Gefahr entstanden, dass leichtlich . . . , alsbald tota moles ac sedes belli darüber in diesen Krays, zu dessen gänzlicher Combustion u. S. Fürstl. Gn., als damaligen Kraisobersten zumahl bey den Unwissenden, schlechten Respect hätte transferiret werden können oder mögen." Er schliesst damit, „dass ihm, wenn er nicht gleich resignieret, ohne jeden Respect in Sachsen das Amt mit Despect entzogen worden wäre."

genommen und mit eigener Hand die Formel, welche die Versicherung enthielt, zum Besten des Kreises und Reiches sein Amt zu verwalten, unterschrieben hatte. [1]) Dagegen hatte der Graf Ernst von Regenstein die Annahme des Amtes kurz und bündig verweigert. [2])

Jn Sachen der Moderation jedoch wurden die Kreistagsbeschlüsse besser befolgt. Wie wir oben sahen, hatte man als Jnquisitoren den Erzbischof von Bremen, Herzog Franz Otto und den Rat der Stadt Lübeck eingesetzt. [3])

Der Bremer Erzbischof hatte bereits auf Donnerstag nach Lätare Franz Otto und den Rat der Stadt Lübeck nach Lüneburg beschrieben, um dort die Gravamina, die ja binnen 3 Wochen nach dem ersten Kreistage des Jahres 1556 dem Magdeburger Erzbischof zu übergeben waren, zu öffnen. [4]) Ob die angesetzte Tagung damals stattgefunden, ist nicht bekannt. Sehr wahrscheinlich ist sie nochmals verschoben worden — tagte doch zu gleicher Zeit der Kreistag —. Am 24. April lud Erzbischof Christoph zu einem neuen Tag nach Lüneburg ein, der am 6. Mai stattfinden sollte. [5])

Diesmal kam wirklich die Zusammenkunft zustande. [6]) Erzbischof Christoph von Bremen verordnete Heinrich von Salza und Ernst, Peter von Sprengeln, Franz Otto sandte Joachim Müller und Heinrich von Melsing. Der Rat der Stadt Lübeck liess sich durch den Magister Sebastian Ersam vertreten.

Gravamina hatten eingereicht die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, Herzog Franz Otto, der König von Dänemark, die Stifter Hildesheim und Halberstadt, Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg, die Städte Lübeck, Goslar und Mühlhausen. Man tagte bis zum 12. Mai und einigte sich endlich auf den Beschluss, alle bei den Anschlägen von dem Jahre 1545 resp. 1551 zu lassen, da sie insgesamt in der Lage seien, „leichtlich eine solche Taxa ertragen zu können und so desto stadtlicher dem hl. römischen Reiche gedienet werde.“ [7])

Bevor man sich verabschiedete, richtete man erst noch an die Stände, die um Moderation gebeten, Schreiben des Jnhalts, sie möchten ihren Anteil für die Zehrung der Jnquisitoren erst einschicken, damit ihnen dann der Beschluss derselben mitgeteilt werden könnte. [8])

---

1) Freit. p. Oculi (13. März) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 232.
2) Freit. p. Oculi (13. März) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 230 f.
3) Vergl. oben p. 12.
4) Schreiben vom 8. März (Oculi) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 229 vergl. auch oben p. 12.
5) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 245.
6) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 1 ff.
7) Eingehender wird hierüber mein Bruder in seiner Dissertation handeln.
8) Schreiben vom Dienst. p. Vocem Juc. (12. Mai) Mühlh. K. Mühlhausen hatte 15 Taler zu erlegen = $^1/_{14}$ des Römermonates.

Kreistag zu Halberstadt Juli 1556.

Erzbischof Sigismund schrieb am 22. Mai von der Moritzburg zu Halle aus wiederum für Dienstag nach Margarethe (14. Juli) einen Kreistag aus, da der erwählte Oberst, Nachgeordnete und einige Zugeordnete „aus allerhand fürgewandten Ursachen und Entschuldigungen" die Aemter nicht annehmen wollten. [1]) Da der Magdeburger Erzbischof das Ausschreiben nur in seinem Namen erliess, so versäumte es Herzog Heinrich d. J. nicht, wiederum als „mitausschreibender" Kreisfürst dagegen energischen Protest einzulegen. [2])

Dem Ausschreiben gemäss kamen die Gesandten am 14. Juli wieder in Halberstadt zusammen. Das Magdeburger Erzstift war durch den Domherrn Friedrich von Britze, Ludolf von Alvensleben und Dr. Johann Trautenbuel vertreten. Herzog Heinrich d. J. verordnete wieder Achim Riebe und Franz Wurzelin, der gleichzeitig auch die Grafschaft Regenstein vertrat. König Christian schickte Benedikt von Alfeld und Dr. Johann Straube. Ferner sandte Herzog Erich von Braunschweig Johann Streckewald, Franz von Sachsen Dietloff Grunewald und Johannes Keller. Das Stift Halberstadt war durch Achatius von Veltheim und Dr. Andreas Luder vertreten. Die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen verordneten wieder dieselben Gesandten wie früher. [3])

Es ist leicht begreiflich, dass man sich nun zuerst wieder mit der Wahl eines Obersten beschäftigte. Von der Wahl König Christians zum Kreisobersten nahm man Abstand und ersah sich zu diesem Amte jetzt Herzog Adolf von Holstein, den Begründer der Gottorper Linie. [4])

Zum Ueberfluss erkoren sie als Nachgeordneten wiederum und zwar „einmütig" Herzog Franz Otto, dessen vorgebrachte Entschuldigungsgründe sie nicht anerkannten.

Um nun desto eher Franz Otto zur Uebernahme des Amtes zu bewegen, hielten es die versammelten Kreisstände für ratsam, die Gesandten des Königs von Dänemark und

---

1) Mühlh. K. Freit. p. Exaudi.

2) Schreiben vom 19. Juni Wolfenbüttel, Mühlh. K. „Jhr werdet Euch wissen zu berichten", schreibt Heinrich d. J., „was uns die Röm. Kays. und Königl. May. öftermahlen befohlen und auferlegt. Dass Sie solchs ausschreiben allein zu thun befuget wissen wir nicht. Dieweil in allen Kreisen bräuchlich, dass ein geistlicher und weltlicher Fürst ausschreibender Fürst sein" . . . Bezügl. des Streites um das Kreisausschreiben befindet sich im Königl. Archiv zu Hannover, Abteil. Calenberg Des. 21 B. XIV 23 ein kleiner Faszikel (Nr. 5) der Schreiben über diese Angelegenheit aus den Jahren 1556/57 enthält.

3) Kreisabschied M. K. Tit I Nr. 2 fol. 93 ff., vergl. oben p. 10.

4) Ottokar Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte III. Aufl. v. E. Devrient Stuttgart u. Berlin 1908, Tafel 28.

Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg zu beauftragen, auf ihrer Rückreise Herzog Franz Otto in Celle persönlich noch einmal den Wunsch der Stände vorzutragen. Sei auch dieses erfolglos, so sollten sie ihn darauf aufmerksam machen, dass die gemäss des Reichstagabschieds zu Augsburg 1555 von den Ständen Gewählten es nicht in ihrer Hand hätten, „ihres gefallens" das Amt anzunehmen oder abzuschlagen. Entstände andererseits infolge seiner beständigen Weigerung dem Kreise Schaden oder den einzelnen Ständen Nachteil, so würde alles dies ihm zur Last gelegt werden.

Jn gleicher Weise beschloss man die Verordnung einiger Gesandten zum Herzoge Adolf von Holstein. Den Herzögen Heinrich d. J., Franz von Sachsen und der Stadt Lübeck hatte man es aufgetragen, ihre Räte mit dieser Mission zu betrauen. Diese sollten dann nach ihrer Rückkehr unverzüglich dem Magdeburger Erzbischof und den anderen Ständen das Resultat ihrer Reise mitteilen.

Die Gesandtschaften fanden später statt, jedoch ohne jeglichen Erfolg Herzog Adolf, der sich die Sache reiflich überlegt hatte, missfiel besonders die Bestimmung, dass der Oberst und die Zugeordneten, wenn es des Kreises „Notturft" erfordere, nicht einmal eigenmächtig und allein dem Kreiskasten Geld entnehmen dürften. Gewiss war dies nicht gerade zweckmässig. Verging doch viel Zeit, bis die an die einzelnen Jnhaber der Schlüssel Gesandten, die vielleicht jene nicht einmal antrafen, zurückkehrten. [1])

Was die Zugeordneten angeht, so haben vermutlich sich nur noch der Bremer Erzbischof und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg geweigert, das angetragene Amt anzunehmen. Beschloss man doch ausdrücklich, beiden solle nochmals „von hinnen" geschrieben werden, damit sie doch auf die wiederholte Bitte die Aemter annähmen, was sie binnen 4 Wochen dem Magdeburger Erzbischof mitzuteilen hatten. [2])

Auf letztem Kreistage hatten die versammelten Stände für die Erlegung der Anlagen den 15. Juni (Vitustag) als Endtermin festgesetzt. [3]) Allem Anschein nach war auch jetzt noch kein Kreisstand seiner Verpflichtung nachgekommen. Manche brachten sogar den Entschuldigungsgrund vor, es sei ja noch kein Oberster im Kreise.

Schliesslich einigten sie sich dahin, für diesmal noch die Strafe des „Dupli" den säumigen Ständen zu erlassen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sobald wie möglich

1) Schreiben Herzogs Adolf vom 28. Sept. an Sigismund, Mühlh. K.
2) Erhalten ist uns nur das Absageschreiben Herzog Johann Albrechts von Mecklenburg vom 9. Juli. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 251.
3) Vergl. oben p. 15

der Anteil eingebracht würde. Andernfalls bei Nichtachtung dieser letzten Mahnung seien sie unbedingt der angesetzten Strafe verfallen.

Hierauf beantragten die Abgeordneten von Magdeburg und Mühlhausen, dass die Gesandten, die im Jahre 1554 den allgemeinen Kreistag zu Frankfurt besucht hätten, — das Erzstift Magdeburg, Herzog Franz Otto und die Stadt Nordhausen hatten Deputierte auf Kreisbeschluss dorthin entsandt — das für Zehrung ausgelegte Geld, das ihnen noch nicht ersetzt worden war, einfach von dem zu erlegenden Römermonate abziehen dürften, eine Bitte, der die versammelten Kreisstände gern entsprachen.

Nun machte der holsteinische Gesandte die Mitteilung, die holsteinischen Fürsten hätten ihre Steuern am 15. Juni nach Lübeck gesandt. Jedoch seien die 120 fl., die auf das Stift Schleswig fielen, von ihnen nicht erlegt worden, da dieses „ex natione Romani imperii gelegen" mit dänischer Sprache und dänischem Recht nicht dem Reiche, sondern dem Könige von Dänemark abgabenpflichtig sei. [1]).

Darauf protestierte er nochmals gegen das Verhalten der Stadt Hamburg, die gern reichsunmittelbar sein möchte. Jn Wirklichkeit sei aber die Stadt den Holsteinern Fürsten untertan. Schon in der Zeit ihrer Erbauung dem Holsteinischen Hause „mit eiden und pflichten verwandt" habe sie später an allen öffentlichen Gebäuden das holsteinische, nicht aber das kaiserliche Wappen gehabt. Deshalb möchten die Kreisstände, so schloss er, nicht dulden, dass die Hamburger ihre Steuern in den Kreiskasten legten, andererseits aber auch dies in den Abschied aufnehmen, damit später keine Verwirrung entstände. Den Wunsch erfüllte man auch ihm, ohne weiter darauf einzugehen, ob die holsteinischen Forderungen berechtigt seien. Jn der Tat blieb dieser Protest nicht unbeachtet; denn die Hamburger haben, wie dies aus den Rechnungen zum Kreiskasten von Lübeck zu ersehen ist, in diesen Jahre keine Steuern nach Lübeck entrichtet. [2])

Hierauf wurde der Abschied besiegelt, den Sigismund bald darauf den nichterschienenen Ständen zustellen liess. Diesem fügte er auch noch ein Schreiben bei, in dem er jene aufforderte, für die Folgezeit, falls sie selbst nicht erscheinen könnten, wenigstens einen ihrer Räte zu den Kreistagen zu

1) Laut Rechnung zum Lübecker Kreiskasten ist aber das Geld erst Bartholom. 57 (24. August) in die Kreistruhe gelegt worden. Vom Stift Schleswig ist bis 1568 nichts erlegt worden. Hann. K. Celle Des. 7. I. Nr. 2bb.

2) Hann. K. Celle Des. 7. I. Nr. 2bb, vergl. auch oben p. 15 f.

schicken, damit die Verhandlungen schneller vonstatten gingen. [1])

Kreistag zu Braunschweig, Oktober 1556.

Jn der Oberstenfrage war man bis jetzt noch nicht weiter gekommen. Zudem waren in dieser Zeit Streitigkeiten zwischen dem Heermeister Heinrich von Galen und dem Erzbischof von Riga, der entgegen den Abmachungen des Landtages von 1546 zu Wolmer Christoph von Mecklenburg zu seinem Coadjutor in Vorschlag brachte. Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg wollte den Rigaer Erzbischof unterstützen und liess deshalb Truppen anwerben. So besonders auch im niedersächsischen Kreise. Dabei ging es nun in jener Zeit von seiten der angeworbenen Landsknechte nicht ohne Raub und Plünderung ab. [2])

Da übernahm es nun Herzog Heinrich d. J., mit kräftiger Hand jenem Unwesen zu steuern, solange noch kein Oberster im Kreise sei. Nicht nur ermahnte er die Stände, „Garden und Zutragen allen Fleisses" zu verhindern, sondern er liess auch durch seinen Rittmeister 2000 Reiter, — wie er schreibt, auf kaiserlichen Befehl — ins Wartgeld nehmen. [3])

Da sich aber bald darauf das Gerücht verbreitete, die angeworbenen Kriegsvölker des Herzogs Hans Albrecht, die untätig im Mecklenburgischen waren, wollten, da die livländischen Streitigkeiten beigelegt waren, in das Bremer Erzstift einfallen, so schrieb Herzog Heinrich d. J. schleunigst und zwar a l l e i n einen neuen Kreistag auf Montag nach Michaelis (5. Okt.) nach Braunschweig aus. [4])

Allmählich fand man sich dort am 4. und 5. Oktober ein. Einige, wie der Bremer Erzbischof, mögen erst später während der Tagung angekommen sein. Von den Fürsten waren bei der Besiegelung des Abschieds ausser Herzog Heinrich d. J. sein Bruder Christoph, Erzbischof von Bremen,

1) Schreiben vom 24. Juli M. K. Tit II Nr. 2 fol. 270 f.

2) Franz, Dominicus Haeberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte vom Anfange des Schmalkald. Krieges bis auf unsere Zeit. Halle 1776 III p. 199. Hassebrauk, Volksleben in Braunschweig, im Braunschweiger Magazin Jahrg. 1903 p. 79.

3) Schreiben vom 8. Aug. Gandersheim, Mühlh. K.

4) Holzheim d. 13. Sept. Mühlh. K.

Herzog Franz zu Sachsen, Herzog Ulrich von Mecklenburg, ausserdem noch der Graf Ernst v. Regenstein persönlich anwesend. Gesandte hatten Herzog Ernst zu Braunschweig, das Capitel und die Stadt Lübeck und die Städte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen verordnet. Erhalten ist uns der Abschied, das Protokoll, das sich in Wolfenbüttel befindet und ein Bericht vielleicht des Mühlhäuser Gesandten, des Syndicus Lucas Otto im Mühlhäuser Archiv. [1])

Dienstags den 6. Okt. früh um 9 Uhr begaben sich die Gesandten auf Herzog Heinrichs d. J. Wunsch zum Rathaus. Dieser teilte aber ihnen hier mit, die Beratung solle erst am Mittwoch beginnen, da er noch den Bremer Erzbischof erwarte.

Daraufhin kam man Mittwoch vormittags 7 Uhr wiederum auf dem Rathaus zusammen. Herzog Heinrich d. J., sein Sohn Herzog Julius und Herzog Ulrich von Mecklenburg waren persönlich von den Fürsten anwesend.

Der Magdeburger Erzbischof hatte keinen Vertreter entsandt. Jn einem Schreiben an die Stände zu Braunschweig protestierte er aber gegen Herzog Heinrichs d. J. Anmassung. Hierauf entgegnete dieser vor den versammelten Ständen, er habe den Tag allein ausgeschrieben nicht um Erzbischof Sigismund in seinen Rechten zu beschränken, sondern weil es die „Notturft sehr eilig" erforderte. Hätte er sich mit dem Erzbischof, der damals noch dazu in der Mark gewesen, betreffs des Ausschreibens erst in Verbindung setzen wollen, so würde dieses sehr verzögert worden sein.

Nun verlas Herzog Heinrichs d. J. Canzler Joachim Münsinger die Proposition. 12 Punkte standen auf der Tagesordnung.

I. Man soll beraten, was an „Hilf, Geld, Kriegsvolk" nötig sei, wenn ein Stand dieses Kreises angegriffen würde?

II. Da Adolf von Holstein und Herzog Franz Otto die Aemter wiederum abgelehnt hatten, wird Herzog Ernst von Braunschweig zum Obersten und Herzog Franz zu Sachsen oder, wenn dieser ablehnt, Graf Ernst zu Regenstein zum Nachgeordneten in Vorschlag gebracht.

III. Alle Zugeordneten sollen nochmals ermahnt werden, endlich ihr Amt anzunehmen.

IV. Ob es nicht rätlich sei, dass der Oberst 6 Rittmeister und 2000 Reiter auf Kreiskosten in aller Eil anwerbe?

V. Wie hoch die Rittmeister zu besolden seien?

1) Abschied M. K. Tit I Nr. 2 fol. 116 ff. Protokoll in Wolfenbüttel, Kreisakten I. 9; Bericht in Mühlh. K.

VI. Dem Obersten sei jährlich eine bestimmte Summe auszusefzen, die er im Jnteresse des Kreises verwenden möge Derselbe soll auch einen vereidigten Schreiber halten, der jährlich auf einen bestimmten Tag die Rechnung über die Auslagen den Ständen vorzulegen hat.

VII Wann und woher dem Obersten das ausgelegte Geld wieder zu erstatten sei?

VIII. Wenn ein Jnhaber eines Schlüssels zum Kreiskasten verreist, sei es besser den Schlüssel zurückzulassen; damit man im Notfalle zu jeder Zeit Geld dem Kreiskasten entnehmen könne

IX. Statt des bisher angesetzten einen Römermonates möge eine Steuer von 3 Römermonaten eingebracht werden.

X. Da wenige Stände erst ihren Anteil erlegt, wie es nun mit der „Poena Dupli" zu halten sei?

XI. Die eine Hälfte der Geschütze sei nach Goslar und die andere nach Lüneburg zu bringen.

XII. Die Stände mögen ein Schreiben an Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg richten, um ihn zu bewegen, dass er das Kriegsvolk entlasse; auch sei der Oberst des westfälischen Kreises zu bitten, dahinzuwirken, dass Graf Christoph von Oldenburg und Graf von Rittberg ihre Truppen entlassen.

Sich über alle diese Punkte schlüssig zu werden, fanden doch die anwesenden Stände sehr bedenklich, da sie in geringer Anzahl erschienen Nach langer Disputation griff man einige Punkte heraus, über die man sich schliesslich auch einigte.

Zunächst handelte es sich um das Ausschreiben eines neuen Kreistages, der binnen 6 Wochen nach dem Ausschreiben stattfinden sollte. Die Einladung der Stände hätten der Magdeburger Erzbischof und Herzog Heinrich d. J. gemeinsam zu besorgen. Das erste Mal, dass der Kreistag in dieser Frage Stellung nimmt. — Zu diesem Zwecke möchte sich Herzog Heinrich d J. — so wünschten es die Stände mit Erzbischof Sigismund in Verbindung setzen. Da aber Herzog Heinrich d. J. dies entschieden ablehnte, so kamen die Stände dessen Bitte nach, dass alle jetzt Versammelten gemeinsam ein Schreiben in diesem Sinne nach Magdeburg senden sollten.

Jn gleicher Weise beschloss der Kreistag auf Anregung Herzog Ulrichs von Mecklenburg, ein Schreiben an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg zu richten, in dem er aufgefordert wurde, zur Erhaltung und Förderung des Friedens das Kriegsvolk, das nun lange genug an einem Orte

gelagert, nach Beilegung der livländischen Zwistigkeiten überflüssig sei, zu entlassen. [1])

Würde aber das Kriegsvolk nach seiner Entlassung einen Stand des niedersächsischen Kreises bedrängen — ging doch das Gerücht, dass es sich nach dem Erzstift Bremen wenden wolle [2]) — so sollte Herzog Heinrich d. J. sich dieses Standes annehmen und wie bisher für Ruhe und Ordnung im Kreise sorgen. Das Geld, das er für die 2000 Reiter aufgewendet, würde ihm wieder erstattet werden. Jedoch hierüber wollte man nochmals auf dem künftigen Kreistag sprechen, was Herzog Heinrich d. J. auch zufrieden war. [3])

An den obersächsischen und westfälischen Kreis sich mit der Bitte zu wenden, sie möchten doch, falls sie im niedersächsischen Kreise hart bedrängt würden, ihnen bereitwilligst zu Hilfe eilen, fand man auch sehr ratsam.

Zum Schluss liess noch der Erzbischof von Bremen, der nun auch schon eingetroffen war, die Wiedererstattung der Auslagen fordern, die ihm das Halten von Reitern und Knechten zum Besten des Friedens im Kreise verursacht hatten. Auch diesen, der nochmals erklärte, das Zugeordnetenamt sowie einen Schlüssel zum Kreiskasten zu Lübeck nicht annehmen zu können, vertröstete man auf die nächste Zusammenkunft der Stände.

So wurde hierauf der Abschied, nachdem er vorgelesen worden, besiegelt am 9. Oktober

Kreistag zu Halberstadt, Dezember 1556.

In Braunschweig hatte man Herzog Heinrich d. J. aufgetragen, im Verein mit dem Magdeburger Erzbischof einen neuen Kreistag auszuschreiben. [4]) Wie vorauszusehen war, kümmerte sich Sigismund wenig um diesen Beschluss, sondern lud seinem früheren Verhalten entsprechend am 16. Oktober

1) V. 9. Oktober, Mühlh. K.
2) Schreiben Heinrichs d. J. Schreiben vom 13. Sept. Holzheim, Mühlh. K.
3) Vergl. oben p. 23.
4) Vergl. oben p. 25.

allein die Stände ein, auf Montag nach Nicolai (7. Dez.) nach Halberstadt zu kommen. [1])

Als Herzog Heinrich diese Einladung erhielt, säumte er nicht, dem Erzbischof eine entsprechende Antwort zu schicken. Schon öfters habe er gegen die Anmassung des Magdeburger Erzbischofs protestiert, da er „die gerechtigkeit der mitbeschreibung des niedersächsischen Kreises" nicht nur auf kaiserlichen Befehl habe, sondern „auch von altersher mit den vorfahren Magdeburgs" beschrieben habe, „welches unser hergebrachtes Recht wir eben so wenig als E. Gn. entsetzen lassen." Wie er seinen Tag zu Braunschweig besucht, so werde er es auch mit jenen Kreistagen halten, die er allein ausschriebe. [2])

Nur wenige Gesandte fanden sich am 7. Dezember in Halberstadt ein. [3]) Erzbischof Sigismund hatte den Domherrn Friedrich von Britze, Achatius von Veltheim und Dr. Johann Trautenbuel verordnet. Der Bremer Erzbischof sandte Hieronymus Oelgarten, Herzog Ulrich von Mecklenburg Achatius von Brandenburg, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg Egidius Freuder. Von den Städten war nur Goslar durch Christoph Trautenbuel vertreten, da die andern, vermutlich ungehalten über Sigismunds Nichtachtung ihres Beschlusses bezüglich des Ausschreibens niemand zum Kreistage schickten. [4]) Einige, wie Herzog Heinrich d. J., Herzog Ernst von Braunschweig, Herzog Adolf von Holstein, der wiederum bittet, ihn mit der Oberhauptmannschaft zu verschonen, und die Stadt Lübeck hatten sich entschuldigt. [5])

Da so wenige Stände dem Ausschreiben Folge geleistet hatten, konnte von einer langen Beratung nicht die Rede sein. Man beschränkte sich deshalb darauf, Sigismund zu bitten, er möge die Fürsten einladen, „in eigener Person zu erscheinen. Am 8. Dezember schied man schon wieder von Halberstadt.

1) Freit. am Tag S. Galli, Schloss Wolmirstedt. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 282.
2) Schreiben vom 3. Nov. Gandersheim M. K. Tit II Nr. 2 fol. 283 f.
3) Abschied. M. K. Tit I Nr. 2 fol. 102 ff.
4) Kopie des Schreibens des Rates der Stadt Lübeck vom 19. Nov. Mühlh. K. an Herzog Heinrich d. J.
5) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 283 f. 292, 294, 296.

Sendung der Moderatoren nach Worms, Dez. 1556.

Schon einige Tage vor der Eröffnung des letzten Kreistages zu Halberstadt hatte Erzbischof Sigismund Erbanus Ziegler, die Stadt Nordhausen den Magister Mathias Luder im Namen des gesamten Kreises zum Moderationstage nach Worms geschickt, wo sie mit den erwählten Personen der anderen Kreise die Moderation vornehmen sollten. Um diese Gesandten mit dem nötigen Geld zur Unterhaltung zu versehen, hatte zuvor der Magdeburger Erzbischof die Jnhaber der drei Schlüssel zu dem Kreiskasten zu Braunschweig, nämlich Herzog Heinrich d. J., Herzog Franz Otto und den Rat der Stadt Goslar, gebeten, auf Donnerstag nach Katharina (26. Nov.) dem Kreiskasten 500 Taler zu entnehmen und beim Rate der Stadt Goslar deponieren zu lassen, damit sie sein Verordneter Ziegler, der am 6. Dez. in Worms sein musste, daselbst in Empfang nehmen könnte. [1])

Jedoch diese kamen Sigismunds Wunsche nicht nach, da — wie Herzog Heinrich d. J schrieb — sich erst ein Viertel der Abgaben der gesamten Stände in der Kreistruhe befand, ein Viertel beim Rate der Stadt Braunschweig hinterlegt worden war, und das übrige überhaupt noch nicht eingekommen war. Da es bedenklich sei, soviel Geld dem Kreiskasten zu entnehmen, so schlug Herzog Heinrich d. J. dem Erzbischofe vor, die Gesandten könnten ja das Geld auslegen. Dieses sollte ihnen dann nach ihrer Rückkehr den vorgelegten Rechnungen entsprechend ersetzt werden. [2])

Wohl oder übel mussten sich dem nun Erzbischof Sigismund und die verordneten Moderatoren fügen. Nachdem letztere nun schon längere Zeit in Worms waren, baten sie anfangs Februar 1557 von Worms aus den Magdeburger Erzbischof, er möchte doch dafür sorgen, dass ihnen das Geld, was sie bisher auf Zehrung verwandt hätten — es waren 700 Taler — sofort zugeschickt würde. Da aber die Beratungen voraussichtlich noch zwei Monate dauern würden, möchte er auch noch für diese Zeit sie mit dem nötigen Geld versehen. [3])

---

1) Schreiben des Erzbischofs (Datum unlesbar) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 286. Schreiben der Stadt Nordhausen an den Kreistag von Sonnabend p. Andreae (5. Dez.) fol. 293. Vergl. auch oben p. 11.

2) Schreiben vom 23. Nov. Nach der Rechnung zum Kreiskasten zu Braunschweig, Hannov. Celle Des. 7 I Nr. 2 bb hatten in den Kasten Laurentii (10. Aug.) 1556 Herzog Heinrich d. J. 610. — Das Domcapitel zu Halberstadt 318 Herzog Ernst 53 — Goslar 175 Taler legen lassen.

3) Sigismunds Schreiben Montag p. Valentini 15. Febr. Mühlh. K.

Da nun die gesamten Kreisstände — einerlei ob sie um Moderation gebeten hatten oder nicht — für die Aufgaben aufkommen mussten, so machte der Erzbischof, da nach Braunschweig erst wenige ihre Steuern entrichtet, einen eigenen Anschlag für die einzelnen Stände, wobei er die Veranschlagung vom Jahre 1545 zu Grunde legte. Diesen sandte er den Ständen zu mit der Bitte, demgemäss ihren Anteil mit zum Kreistage nach Gardelegen zu bringen und ihn dort beim Rate abzuliefern. [1])

Dem Auftrage kamen aber die Stände in der vorgeschriebenen Weise nicht nach, sodass die Moderatoren, um jene endlich zu veranlassen, ihren Anteil zu entrichten, nach Beendigung der Wormser Verhandlungen einfach erklärten, nicht eher würden sie den Abschied aushändigen, als bis sie das ausgelegte Geld erhalten hätten. [2]) Ob dieses nun den gewünschten Erfolg hatte, ist nicht zu ermitteln.

Kreistag zu Gardelegen, März 1557.

Gemäss der Bitte der im Dezember vorigen Jahres zu Halberstadt versammelten Stände schrieb Erzbischof Sigismund am 12. Januar von Halberstadt aus einen neuen Kreistag aus und zwar wiederum allein. [3]) Die Tagung sollte diesmal am 17. März beginnen. Herzog Heinrich d. J., ungehalten über die erneute Nichtachtung seines Ausschreiberechtes, schickte Erzbischof Sigismunds Einladung zum Kreistage wieder zurück, damit es — wie er in einem entsprechenden Begleitschreiben unter anderm bemerkt — „durch Annehmung oder Behaltung“ nicht aussähe, als wollte er auf das Ausschreiberecht verzichten. [4])

Am 17. März trat man also in Gardelegen wieder zusammen. Persönlich war der Magdeburger Erzbischof,

1) Vergl. p. 28Anm. 3.
2) Schreiben an König v. Dänemark. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 33 (7. April).
3) Dienst. p. Trium Regum, Mühlh. K.
4) Schreiben Heinrichs d. J. vom 24. Jan. 1557. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 22.

Herzog Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg erschienen. Herzog Adolf von Holstein hatte den Dr. Joachim Hincke und die Stadt Nordhausen den Magister Mathias Luder verordnet. Ein Protokoll ist nicht vorhanden. [1])

Zunächst verhandelte man wiederum betreffs eines Obersten. Allgemein bestand man auf der Wahl Herzog Adolfs von Holstein. Zum letzten Male wollen sie es noch einmal mit einer besonderen Gesandtschaft an den Herzog versuchen. Zu diesem Zwecke bat der Konvent die Herzöge Franz Otto, Johann Albrecht und den Rat der Stadt Lübeck, ihre Räte auf Kreiskosten dorthin zu senden. Diese sollten es so einrichten, dass sie Donnerstag nach Judica (8 April) auf dem Schlosse Gottorp ankommen, um dann gemeinsam den Herzog zur Annahme der Wahl zu bewegen, was, wie wir noch sehen werden, diesmal wirklich Erfolg haben sollte. Des Herzogs Antwort möchten sie dann dem Magdeburger Erzbischof mitteilen, der daraufhin sofort einen neuen Kreistag beschreiben wird.

Als hierauf nun laute Klagen über den schwachen Besuch der Kreistage geführt wurden, bestimmte man nach einigem Hin- und Herreden, alle jene Stände, die den nächsten Tag nicht besuchten, sollten dem Kaiser mitgeteilt werden, damit er wüsste, „an wem der Mangel" sei und wer „dies Werk nicht befürdern" wolle.

Nun versuchte man nochmals, Herzog Franz Otto, der ja persönlich erschienen war, dazu zu bewegen, endlich das Amt eines Nachgeordneten anzunehmen. Nach langem Sträuben erklärte er sich endlich bereit, dem Wunsche der Stände nachzukommen, falls ein Oberster im Kreise sei. [2])

Einige andere Punkte verschob man auf die nächste Zusammenkunft, da man hierüber erst die Ansicht des Obersten hören wollte.

Zum letzten Male forderte man nochmals die Zugeordneten, die noch nicht angenommen, auf, sich endlich zur Annahme der Wahl bereit zu erklären und die entsprechende schriftliche Versicherung abzugeben. [3])

Als nun wieder über das langsame Einkommen der Steuern geklagt wurde, nahm man die Gelegenheit wahr, nochmals die Stände dringend zu ermahnen, sobald wie möglich ihren Anteil zu erlegen, falls sie die „Poena Duplici" vermeiden wollten.

1) Abschied M. K. Tit I Nr. 2 fol. 106 ff.
2) Vergl. oben p. 18.
3) Vergl. oben p. 21.

Um nun auf dem nächsten Kreistage genau orientiert zu sein, welche Stände denn eigentlich in der Entrichtung ihrer Steuern säumig seien, wurde den Städten Lübeck und Braunschweig, wo ja die Kreistruhen standen, aufgegeben, auf nächster Zusammenkunft Bericht zu erstatten, welche Stände denn eigentlich bis dahin das Geld eingebracht hätten.

Hierauf liess der Magdeburger Erzbischof den Anwesenden mitteilen, Herzog Heinrich d. J. habe König Ferdinand gebeten, bei dem niedersächsischen Kreise dahin zu wirken, dass ihm seine Auslage für die 2000 Reiter wiedererstattet würde. Die versammelten Stände fanden es unverständlich, weshalb Herzog Heinrich d. J. im Namen des Kreises und auf Kreiskosten Truppen ins Wartgeld genommen. Ursache zu solchem Kostenaufwande für den Kreis sei wirklich nicht vorhanden gewesen, wie Herzog Johann Albrecht bemerkte. Jedoch sollte hierüber nochmals auf nächstem Kreistag geredet werden. [1])

Nach Erörterung der Forderung Herzog Heinrichs d. J. wurde der Abschied, nachdem man zuvor noch Erzbischof Sigismund ans Herz gelegt, „in allen fürfallenden Notfellen" die Kreisstände zu beschreiben — eine Bestimmung, die offenbar gegen Herzog Heinrich d. J. gerichtet war —, von den Anwesenden mit Ausnahme des Nordhäuser Gesandten besiegelt Sonnabend nach Reminiscere (20. März). Letzterer hatte mangels nötiger Vollmacht die Beschlüsse nur „uff hinter sich bringen" angenommen.

Reichstag zu Regensburg.

Am 16. März 1557 wurde der Reichstag zu Regensburg geschlossen. Da die bisherigen Verhandlungen über die Kreisorganisation noch zu keinem festen Ergebnis geführt hatten, so hatte man nochmals die Mahnung in den Reichs-

1) Vergl. oben p. 23.

abschied aufgenommen, die einzelnen Stände möchten endlich den Augsburger Reichstagbeschlüssen nachkommen. [1]

Herzog Heinrich d. J. hatte zu diesem Tage seinem Gesandten, dem Dompropst Veit Krümmer, ein Schreiben mitgegeben, in dem er sich bei König Ferdinand über Erzbischof Sigismunds anmassendes Verhalten in Sachen des Kreisausschreibens beschwerte und gleichzeitig den König bat, dafür zu sorgen, dass er an seinem althergebrachten Rechte nicht verkürzt würde. [2]

Als nun diese Angelegenheit auf dem Reichstage zur Sprache kam, entschied man, beide, Sigismund und Heinrich d. J., sollten in Zukunft gemeinsam die Stände beschreiben, wie ja auch in etlichen andern Kreisen „zway ausschreibende Fürsten befunden würden. [3]

Natürlich war der Magdeburger Erzbischof mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, sondern versuchte es nochmals durch eine besondere Gesandtschaft an König Ferdinand, mit der er seinen Rat Dr Klingen betraute, dieser Sache eine andere Wendung zu geben. In der Instruktion, die er jenem mitgab, beklagte er sich über das einseitige Verfahren des Reichstages, der, ohne ihn, den alleinigen kreisausschreibenden Fürsten, erst anzuhören, eine Entscheidung getroffen hätte. Daher, so bat er den König, möchte er eine nochmalige Untersuchung der strittigen Angelegenheit anordnen. [4]

Wie vorauszusehen war, hatte hiermit Sigismund kein Glück. Als bald darauf der erkorene Oberst Herzog Adolf ihm den Wunsch äusserte, man möge, bevor er endgültig die Wahl annehme, erst wieder die Stände versammeln, da bequemte sich wirklich der Erzbischof dazu, gemeinsam mit Herzog Heinrich d. J. die Stände zu beschreiben, was seit 1555 zum ersten Male geschah. [5] Jedoch war damit der Streit noch nicht beendet. Hatte doch Sigismund sogar gleichzeitig mit jener Einladung ein zweites Schreiben an die Stände erlassen, in dem er sich über Herzog Heinrichs d. J. Anmassung beschwerte, und dann seine Zuversicht ausgedrückt, dass die Stände bezüglich des Streites um das

1) Neue u. vollständ. Samml. der Reichsabschiede III p. 147 § 69 f.

2) Concept, Wolfenbüttel I. 12.

3) Ferdinands Schreiben vom 10. März 57 an Heinrich d. J. Wolfenb. I. 12.

4) Concept der Instruktion, M. K. Tit II Nr. 2 fol. 3 ff. Das Datum ist unbekannt. In einem Briefe vom 14. April 57 wird berichtet, dass Dr. Klingen am 1. Mai „der Tripartite halben" nach Eger gehen soll. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 38. Vielleicht ist diese Gesandtschaft mit jener identisch.

5) Schreiben v. Sonnab. p. Ascens. Dom. (29. Mai) Mühlh. K.

Ausschreibeamtes auf seiner Seite sein würden, eine Hoffnung, die sich auf dem nächsten Kreistag als nichtig erweisen sollte, da die Stände in dieser Frage ganz entschieden jede Stellungnahme verweigerten. [1])

Kreistag zu Halberstadt, Juni 1557.

Die kreisausschreibenden Fürsten hatten die neue Tagung auf den 28. Juni festgesetzt Dieserhalb baten sie die Stände, abends zuvor in Halberstadt einzutreffen. [2]) Ausser Erzbischof Sigismund und Herzog Heinrich d. J. erschienen persönlich der Bremer Erzbischof, Herzog Adolf von Holstein, Herzog Franz Otto und der Graf Ernst von Regenstein. Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg verordnete Johann Streckewald und Georg Reich, der Dänenkönig Christian und Herzog Hans von Holstein sandten Melchior Klinge. Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg liess sich durch Eitel Rauch, die Stadt Lübeck durch Sebastian Ersam vertreten. Die Städte Goslar und Mühlhausen hatten ihr Fernbleiben entschuldigt. Erhalten ist uns neben dem Abschied auch das Protokoll, das sich ebenfalls im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel befindet. [3])

Nach Vorlesung der Magdeburger Proposition durch Dr. Johann Trautenbuel gerieten die Magdeburgischen und Braunschweigischen Räte betreffs des Ausschreibens in einen hitzigen Wortstreit. Jedoch die andern Stände berücksichtigten nicht weiter die Proteste, die von beiden Seiten feierlich eingelegt wurden [4])

Hierauf gab nun auf erneutes gemeinsames Bitten der Stände hin Herzog Adolf nochmals die Erklärung ab, er sei zur Verwaltung des Oberstenamtes bereit.

1) Ebf. vom 29. Mai Mühlh. K.
2) Vergl. p. 32 Anm. 5.
3) Abschied, M. K. Tit I Nr. 2 fol. 111 ff. Protokoll in Wolfenbüttel, Kreisakten I. 12.
4) Vergl. p. 32.

Daraufhin nahm auch Herzog Franz Otto das ihm angetragene Nachgeordnetenamt an, und leisteten die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Herzöge Heinrich d. J. und Johann Albrecht von Mecklenburg, der Graf Ernst zu Regenstein und die Stadt Lübeck als erkorene Zugeordnete „die Zusage und Pflicht" in der vom Kreistage (März 1556) vorgeschriebenen Weise. Jedoch hatten die Herzöge Adolf und Franz Otto gleichzeitig auf mannigfache Mängel im niedersächsischen Kreise aufmerksam gemacht und entsprechende Verbesserungsvorschläge, die sie vorher untereinander vereinbart, unterbreitet. Diese kamen nun zur Sprache.

So hielten die Herzöge den einfachen Romzug, der erst von wenigen Ständen erlegt worden war, viel zu niedrig, um in Notfällen eine genügende Truppenmacht ins Feld stellen zu können. Deshalb beantragten sie, ausser diesem einfachen Romzug noch die Einbringung eines doppelten, was ja auch schon die Braunschweiger Proposition zum Kreistage im Oktober 1556 in Vorschlag gebracht hatte. [1]) Diesmal waren die Anwesenden sämtlich damit einverstanden. Nur fügten sie noch hinzu, diese Anlage sei bis zum Johannistag (27. Dez.) in die Städte Lübeck und Braunschweig zu bringen. Für jene, die immer noch nicht den einfachen Romzug eingebracht hatten, bestimmte man noch einmal eine letzte Zahlungsfrist bis Bartholomäi (24. August). Liessen sie auch diese unbeachtet, so sollten sie unweigerlich das Doppelte als Strafe zu zahlen haben.

Weiterhin befürworteten beide Fürsten, es möchte ihnen gestattet sein, im Notfalle allein dem Kreiskasten Geld entnehmen zu dürfen. Jedoch hierin wollten nun doch die Stände nicht einwilligen, sondern blieben bei der Bestimmung, dass der Oberst die Kreistruhen nur mit Vorwissen der Zugeordneten öffnen lassen dürfe. [2])

Hierauf erinnerten der Oberst und der Nachgeordnete die Stände an die Ablieferung der Geschütze gemäss eines früheren Beschlusses. Jetzt kam es ihnen auch noch darauf an, dass man 2 Orte bestimmte, wohin dieselben gebracht werden sollten. Sie schlugen Braunschweig und Lübeck vor. Die Stände jedoch entschieden sich für Lübeck und Goslar. Hierhin sollte ein jeder Stand spätestens bis zum nächsten Weihnachtsfest sein Geschütz bringen lassen.

Nach Lübeck sollten je ein Geschütz schicken: Der Bremer Erzbischof im Verein mit dem Bischof von Hildesheim, der Dänenkönig mit den Herzögen von Holstein, die

1. Vergl. oben p. 25
2) Vergl. oben p. 17 u. 21

beiden mecklenburgischen Herzöge neben Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg und endlich die beiden Städte Lübeck und Hamburg.

Nach Goslar dagegen hatten ihr Geschütz bringen zu lassen: Der Magdeburger Erzbischof in Verbindung mit dem Domcapitel zu Halberstadt, Herzog Heinrich d. J., Herzog Erich von Braunschweig und Herzog Franz Otto.

Ausserdem hatten nach Goslar 2 starke Falkonnetlein zu liefern: Herzog Ernst zu Braunschweig, Graf Ernst zu Regenstein, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, was schon früher bestimmt worden war. [1])

Ueberdies hatte man noch zu jedem Geschütz 2 „gute beschlagene Rüstwagen" zu stellen, auf denen Kugeln, Pulver und dergl. mitgeführt werden sollte. Diese Munitionswagen waren ebenfalls in die beiden betreffenden Städte zu bringen, damit alles für alle Fälle bereit sei und man „von stand an vorspannen und fortrücken" kann.

Zu jedem Geschütz waren 100 Kugeln zu liefern, von denen jede ein Gewicht von ungefähr 8 Pfund haben musste.

Käme man nun in die Lage, die Geschütze gebrauchen zu müssen, dann sollte — so bestimmte man weiter — ein jeder Stand auf des Obersten oder Nachgeordneten Ersuchen hin „von stund an bey tag und nacht einen tüglich, geschickten und erfarren Buchsemeister nebst 16 guten und starken Wagenpferden" senden. Von diesen waren 8 für das Geschütz und die anderen 8 für die 2 zugehörigen Munitionswagen bestimmt. Die Büchsenmeister sowie die Pferde wurden auf Kreiskosten unterhalten.

Jedoch traf man auch gleichzeitig Bestimmung für den Fall, dass ein Kreisstand dem Befehle des Obersten nicht nachkäme. Musste man doch nach der bisherigen Erfahrung auch mit dieser Möglichkeit rechnen, sodass der Oberst selbst Büchsenmeister und Pferde bestellen musste. Da kam man nun überein, dass zur Strafe die Säumigen die Unkosten, die infolgedessen dem Obersten erwachsen würden, zu tragen hätten.

Damit nun der Oberst auch genau wüsste, ob jeder Stand sein Geschütz bis zum festgesetzten Termin abgeliefert habe, so baten ihn die Stände, er möchte kurz nach Weihnachten jemanden nach Lübeck und Goslar senden, der nachsehen sollte, ob jeder dem Kreistagsbeschlusse nachgekommen wäre. Diesem Wunsche der Stände kam auch Herzog Adolf

1) Vergl. oben p. 11 f u. 16.

nach. Der zurückkehrende Gesandte meldete ihm, dass in Lübeck und Goslar erst wenige ihr Geschütz eingebracht hätten. [1])

Weiterhin beantragten Herzog Adolf und Herzog Franz Otto die Annahme einiger Hauptleute und Rittmeister. Die Stände kamen daraufhin überein, der Oberst solle mit „Rat und Vorwissen" des Nach- und der Zugeordneten einen Obersten und zwei Rittmeister bestellen, die „tüglich und dem Kreis dienlich" seien. Hat er aber seine Wahl getroffen, so hatte er dann dem Magdeburger Erzbischof und Herzog Heinrich d. J. — eine Bestimmung, die beweist, dass die Stände Heinrich d. J. als mitausschreibenden Kreisfürsten anerkannten, die Namen der Erkorenen mitzuteilen. Als Oberster fungierte zuerst Wilhelm von Woldertum, während zum Rittmeister vorläufig erst einer, nämlich Dietrich von Quitzow gewählt wurde. [2]) Der Oberst erhielt als Jahrgehalt 300 Taler, der Rittmeister dagegen 200 Taler

Was Herzog Adolf und Herzog Franz Otto an Geld, das sie im Jnteresse des Kreises verwenden wollten, nötig hatten, sollten sie mit Vorwissen der Zugeordneten der Kreistruhe entnehmen. Sie waren aber dann auch verpflichtet, in jedem Jahre einmal und zwar am 24 August in der Stadt Lüneburg den Zugeordneten über die Ausgaben Bericht zu erstatten.

Als nun angefragt wurde, was gegen jene, die sich in Zukunft weigern würden, ihre Steuern zu entrichten, zu tun sei, so bestimmte man auf Herzog Adolfs Anregung hin, der Oberst solle sie auf Kreiskosten dem kaiserlichen Kammergericht denunziieren, damit auf dessen Veranlassung hin die Ungehorsamen „desto schleuniger" ihrer Pflicht nachkämen.

Hierauf beantragten der Oberst und der Nachgeordnete, dass ihnen, falls sie selbst zu Felde ziehen müssten, monatlich eine bestimmte Summe ausgesetzt werden solle. Nach längerer Debatte kam man schliesslich überein, jedem für den Monat 1000 Taler zu bewilligen. Zu ihrem persönlichen Schutze bestimmte man 12 Trabanten. Diese, sowie die Pferde, die die Fürsten auf dem Feldzuge gebrauchten, wurden auf Kreiskosten unterhalten.

Da Herzog Adolf und Franz Otto durch die Annahme der Aemter in keiner Weise geschädigt sein wollten, so fragten sie nun an, was die Stände zu tun gedächten, falls sie sich als Kreisbeamte Feinde bereiteten, die sich an ihrem Land

1) Schreiben Herzog Adolfs Gottorp. d. 5. Febr. 58. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 8 f.

2) Schreiben Adolfs vom 20. Juli 57, M. K. Tit II Nr. 2 fol. 75.

und ihren Untertanen vergriffen, wenn weiter sie oder ihre Räte auf einem Feldzuge, der zum Besten des Kreises unternommen worden, in Gefangenschaft gerieten?

Auf diese Vorstellung hin kamen die Stände schliesslich zu dem Beschlusse, würde der Oberst, der Nachgeordnete und die Zugeordneten, die gegen die ungehorsamen und widerspenstigen Kreisstände einschreiten müssten, deshalb von diesen angefeindet und sogar in irgend einer Weise geschädigt, so sollten die übrigen Kreisstände die Uebeltäter als ihre eigenen Feinde betrachten und ihrer böswilligen Handlungsweise keine Förderung angedeihen lassen. Den Schaden, den die gewählten Beamten erlitten, würden die Kreisstände unweigerlich ersetzen.

Würden die Kreisbeamten oder deren Räte ihrer „Aemter halber" gefangen, so sollten sie auf Kreiskosten wieder befreit werden. Auch ihre Schlösser und Burgen, welche die Widersacher in ihre Hände bekommen hätten, würden auf Kreiskosten den erkorenen Beamten zurückerobert.

Nun konnte aber der Fall eintreten, dass die Beschädigten und die andern Kreisstände sich bezüglich der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens nicht einigen konnten. Da sollten nun — so bestimmte auf Vorschlag der Herzöge Adolf und Franz Otto der Kreistag — 4 Schiedsrichter aus dem obersächsischen Kreise bestellt werden und zwar 2 von den Kreisständen und die andern 2 von dem Geschädigten. Konnten auch diese zu keinem Resultate kommen, dann mussten sich die 4 Schiedsrichter einen Obmann wählen, der nun mitsamt den Richtern nicht nur die Höhe des Schadens zu bestimmen hatte, sondern auch angelegentlichst nachforschen musste, ob sie überhaupt „der Aemter halber" diesen Schaden erlitten hatten.

Sodann regten die beiden Herzöge an, dass auf die Bestimmungen des Landfriedens nochmals ausdrücklich hingewiesen würde. Wäre es aber doch notwendig, dass ein Fürst Kriegsvolk anwerbe, so sollte er hiervon zuvor dem Kreisobersten Mitteilung machen. Anderseits hätte er aber auch darauf zu achten, dass durch die in Sold genommenen Truppen die andern Kreisstände in keiner Weise belästigt würden. Wolle der betreffende Fürst die Söldner wieder entlassen, so sei das Kriegsvolk nicht erst an der Landesgrenze aufzulösen, sondern im eigenen Lande, damit die „gartenden Knechte" sich nicht an einem benachbarten Kreisstande vergriffen. Wenn aber trotzdem in einem andern Gebiet sich die Knechte wieder sammelten, so hatte der Kreisoberst und der Nachgeordnete die Pflicht, dem bedrängten Lande zu

Hilfe zu eilen; ob er darum angegangen war oder nicht, blieb gleichgültig.

Nun kam als letzter Punkt Herzog Heinrichs d. J. Forderung auf Ersatz der Unkosten zur Sprache, die — es waren 8000 Taler — ihm entstanden waren sowohl zur Zeit des livländischen Krieges durch Annahme von Reitern und Knechten ins Wartgeld, [1]) als auch durch Anwerbung von Söldnern, mit denen Herzog Heinrich d. J. neben Herzog Erich im Mai d. J. gegen die Truppen des Kriegsobersten Wrisberg gezogen war, der auf Geheiss des Bremer Erzbischofs die Wurstfriesen überfallen hatte. [2]) Jedoch diese Angelegenheit verschoben die Stände auf die folgende Zusammenkunft, da einige nicht erschienen, andere wiederum in diesem Punkte keine Vollmacht hatten.

Nachdem nun die versammelten Stände schliesslich noch für gut befunden, hinzuzufügen, durch diesen Kreisabschied solle an den füheren nichts geändert werden, besiegelte man den Abschied Donnerstag nach Petri und Pauli (1. Juli).

Abschluss.

Der Kreiskonvent war am 1. Juli 1557 in der Lage, König Ferdinand mitteilen zu können, dass Herzog Adolf von Holstein das Kreisoberstenamt angenommen habe. [3]) Wie wir schon oben sahen, bestimmte dieser als seinen Obersten Wilhelm von Woldertum, als Rittmeister vorläufig erst Dietrich von Quitzow eine Wahl, mit der Herzog Heinrich d. J. sehr zufrieden war. [4]) Später wurde als zweiter Rittmeister — wie dies nur aus der Rechnung zum Kreiskasten zu Lübeck hervorgeht — Rauscheplaten ernannt. Diese erhielten am 31. Aug. 1558 ihren ersten Jahrgehalt. [5])

1) Vergl. oben p. 23; 26; 31.
2) Franz. Häberlin III p. 330 ff.
3) Concept des Schreibens an den König, M. K. Tit II Nr. 2 fol. 69.
4) Schreiben Herzog Heinrichs an Adolf vom 30. Juli. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 76. Vergl. auch oben p. 36.
5) Hannov. K. Celle Des. 7. I. Nr. 2 bb.

Laut Beschluss des letzten Kreistages war der erste Römermonat am 24. Aug. 1557 einzubringen. Er war schon auf der ersten Zusammenkunft der Stände nach dem Augsburger Reichstag 1555 bewilligt, aber trotz wiederholter Mahnung bislang nur von den Herzögen Heinrich d. J. und Ernst von Braunschweig, dem Stifte Halberstadt und der Stadt Goslar erlegt worden und zwar auf Laurentii (10. Aug.) 1556. [1]

Zum Kasten zu Lübeck schickten an dem festgesetzten Tage der Erzbischof von Bremen, der König von Dänemark im Verein mit den Herzögen zu Holstein, die Herzöge von Mecklenburg — Herzog Johann Albrecht blieb allerdings einen Rest von 130 fl. schuldig — Herzog Franz von Sachsen, die Stifter Lübeck und Ratzeburg und endlich die Stadt ihre Steuern. [2]

Nach Braunschweig hatte zu diesem Termin Franz Otto einen Gesandten mit dem Schlüssel und auch dem einfachen Römermonat verordnet. Aber weder hatte einer der anderen beiden Jnhaber der Schlüssel zur Kreistruhe, Herzog Heinrich d. J. und die Stadt Goslar, jemanden gesandt, der die Steuer in Empfang nehmen sollte, noch wollte irgend einer seine Anlage entrichten. Herzog Franz Ottos Verordneter deponierte daher das mitgebrachte Geld beim Rate der Stadt Braunschweig und legte zu gleicher Zeit gegen die „Poena Dupli", die vielleicht von seinem Herrn für die Nichtentrichtung an richtiger Stelle später gefordert werden würde, feierlich Protest ein. [3]

Da wiederum viele ihrer Pflicht nicht nachgekommen waren, erliessen der Oberst und der Nachgeordnete ein scharfes Schreiben, in dem die Säumigen angewiesen wurden, ohne weitere Zögerung die rückständigen Steuern nebst der „Poena Dupli" einzubringen. [4]

Als nun der 27. Dez. 1557, der für die Erlegung des doppelten Römermonates bestimmte Tag, herannahte, kam niemand dem Kreistagsbeschlusse nach, sodass es einer erneuten Mahnung des Kreisobersten bedurfte, der schliesslich im März 1558 der Bremer und Magdeburger Erzbischof — letzterer liess damals alle 3 Römermonate erlegen — der König von Dänemark mit den holsteinischen Herzögen, die Herzöge Heinrich d. J., Franz Otto, Ulrich von Mecklenburg, die Stifter Halberstadt, Lübeck und Ratzeburg, die Städte Mühlhausen und Lübeck Folge leisteten. Herzog Ernst von

1) Vergl. p. 38 Anm. 5 und oben p. 11.
2) Vergl. p. 38 Anm. 5.
3) Mittw. p. Bartholom. (25. Aug.) M. K. Tit II Nr. 2 fol. 87.
4) 29. Nov. 57, Mühlh. K.

Braunschweig hatte schon am 2. Februar seinen Anteil hinbringen lassen. Während die Stifter Schleswig und Schwerin, die Grafschaft Wursdorf und die Stadt Hamburg überhaupt nichts in die Kreistruhen brachten, kamen die übrigen Rückständigen später noch ihren Verpflichtungen nach. [1])

Ebenso waren die zu stellenden Geschütze nicht rechtzeitig an den bestimmten Orten, Lübeck und Goslar, eingebracht. [2])

Jm Streite um das Kreisausschreiben hatte sich König Ferdinand wie auch der Reichstag zu Regensburg 1557 auf Seiten Herzog Heinrichs d. J. gestellt und ihm das Kreisausschreiberecht neben dem Magdeburger Erzbischof zugesprochen. [3]) Trotzdem versäumte es letzterer nicht, noch einigemale gegen Herzog Heinrichs d J. Anmassung feierlich bei den Ständen zu protestieren — Beschwerden, die wie alle früheren in dieser Angelegenheit von den Kreisständen unbeachtet blieben. [4]) Endlich sah auch der Erzbischof Sigismund die Erfolglosigkeit seiner Proteste ein und beschrieb — abgesehen von den nächsten drei Tagungen, die der Kreisoberste Herzog Adolf von Holstein veranlasste — gemeinsam mit Herzog Heinrich d. J. die Stände. [5])

1) Schreiben Adolfs vom 5. Febr. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 8 f. Vergl. auch p. 38 Anm. 5.

2) Schreiben vom 5. Febr. fol. 8 f., vergl. auch Anm. 1.

3) Vergl. oben p. 32.

4) Schreiben Sigismunds vom 26. Oktob. 57. M. K. Tit II Nr. 2 fol. 92, vergl. auch oben p. 32.

5) M. K. Tit I Nr. 2 fol. 125 ff.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Wilhelm Jaeger, katholisch, am 12. Juli 1887 zu Dingelstädt, Kreis Heiligenstadt, Provinz Sachsen, als Sohn des Conditors Franz Jaeger. Besuchte das Gymnasium zu Heiligenstadt, das ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife verliess.

Dem Universitätsstudium (Geschichte, Deutsch, Geographie) oblag ich sodann 2 Semester in Göttingen, je 1 Semester in München und Münster und seitdem 3 Semester in Halle. Ich habe an jeder dieser Universitäten auch an Uebungen in meinen Studienfächern teilgenommen und bin einige Semester hindurch Mitglied des historischen und germanistischen Seminars gewesen.

Das Rigorosum bestand ich am 4. Juli 1911.

Meine Lehrer waren die Herren Professoren: Brandi, Erler, v. Heigel, Jostes, Lehmann, Lindner, Meinardus, Meister, Menzer, Müller, Paul, Philippson, Löhlmann, Saran, Schneider, Schröder, Schwering, Strauch, Wagner.

Ihnen allen schuldige ich Dank.

Vor allem ist es mir eine angenehme Pflicht auch an dieser Stelle Herrn Geheimrat Lindner meinen tiefempfundenen Dank für die ständige Förderung meiner Studien auszusprechen.